

ÜL- und Betreuer*innen-Tätigkeiten mit bis zu 3.000 € im Jahr

Autor*in: Dietmar Fischer

Für Personen, die ausschließlich im Rahmen des sog. Übungsleiterfreibetrages tätig sind, fallen grundsätzlich keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an, sie sind aber über ein Beitrags-Pauschalabkommen mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert.

ÜL- und Betreuer*innen-Tätigkeiten mit bis zu 3.000 € im Jahr

Autor*in: Dietmar Fischer

Für Personen, die ausschließlich im Rahmen des sog. Übungsleiterfreibetrages tätig sind, fallen grundsätzlich keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an, sie sind aber über ein Beitrags-Pauschalabkommen mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert.

ÜL-Tätigkeit als abhängige Beschäftigung

Autor*in: Dietmar Fischer

Eine abhängige Beschäftigung als Übungsleiter*in liegt immer dann vor, wenn er/sie weisungsgebunden und in die Vereinsorganisation eingegliedert ist. Dann muss der Verein umfangreiche Pflichten erfüllen. Der Übungsleiterfreibetrag kann ggf. zusätzlich gezahlt werden.

ÜL-Tätigkeit als selbstständiges Auftragsverhältnis

Autor*in: Dietmar Fischer

Wenn ein/e Übungsleiter*in oder Trainer*in im Rahmen eines Honorarvertrages für den Verein tätig wird, liegt - unter bestimmten Voraussetzungen - eine selbstständige Tätigkeit vor. Der Verein ist für das Vorliegen der Voraussetzungen, der/die Übungsleiter*in bzw. Trainer*in für Steuern und soziale Absicherung verantwortlich.

<u>ÜL-Tätigkeit als selbstständiges Auftragsverhältnis</u>

Autor*in: Dietmar Fischer

Wenn ein/e Übungsleiter*in oder Trainer*in im Rahmen eines Honorarvertrages für den Verein tätig wird, liegt - unter bestimmten Voraussetzungen - eine selbstständige Tätigkeit vor. Der Verein ist für das Vorliegen der Voraussetzungen, der/die Übungsleiter*in bzw. Trainer*in für Steuern und soziale Absicherung verantwortlich.